

13 Staus in Nordrhein-Westfalen vermeiden – Nachtbaustellen ausweiten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 15/127

Wie Sie schon wissen, wollen wir entgegen der Tagesordnung heute keine Debatte dazu durchführen, sondern den Antrag ohne Debatte überweisen, um nach einer entsprechenden Vorlage aus dem Ausschuss im Plenum darauf zurückzukommen.

Deshalb kommen wir gleich zur Abstimmung. Wer folgt dem Vorschlag, eine **Überweisung des Antrags Drucksache 15/127** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr** vorzunehmen? – Stimmt jemand dagegen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen gibt es auch keine.

(Allgemeine Heiterkeit – Zurufe: Zwei Enthaltungen!)

– Zwei Enthaltungen? Das nehmen wir zur Kenntnis. Bei zwei Enthaltungen ist der Antrag überwiesen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

14 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/98
erste Lesung

Zur Einbringung erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Jäger das Wort.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu diesem wichtigen Gesetzentwurf hat mir mein Haus eine außergewöhnlich gute Rede vorbereitet. Damit alle sie in ausreichendem Maße genießen können und alle etwas davon haben, schlage ich vor, sie zu Protokoll zu geben, wenn das Parlament nichts dagegen hat. (*Siehe Anlage 2*) – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister. – Das wird so zu Protokoll genommen und von allen ausführlichst gelesen.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes** der Landesregierung **Drucksache 15/98** an den **Innenausschuss** – federführend – und auch an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt

dem zu? – Stimmt jemand dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist er einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

15 Aufhebung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr, geschlossen am 29.10.2008

Antrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/131

Ich eröffne die Beratung und erteile für die antragstellende Fraktion Frau Kollegin Böth das Wort.

Gunhild Böth (LINKE): Ich würde angesichts der fortgeschrittenen Zeit die Debatte gerne im Ausschuss fortsetzen.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Kollegin Böth.

Das war ein Vorschlag der Fraktion Die Linke. Stimmt jemand diesem Vorschlag auf direkte **Überweisung des Antrags Drucksache 15/131** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung** und der weiteren Beratung dort zu? – Das ist der Fall. Gibt es jemanden, der dagegen ist? – Enthält sich jemand? – Dann wird einstimmig nach dem Vorschlag der antragstellenden Fraktion verfahren und der Antrag überwiesen. Die abschließende Beratung findet dann hier im Plenum statt.

Tagesordnungspunkt

16 Verfassungsrechtliche Prüfung, ob § 72 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar ist – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 16. April 2010 – 12 K 2689/08

1 BvL 8/10
Vorlage 15/23

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 15/145

Eine Debatte ist nicht vorgesehen, sodass ich über die **Beschlussempfehlung** des Rechtsausschusses **Drucksache 15/145** abstimmen lasse, eine Stellungnahme nicht abzugeben.

Anlage 2

Zu TOP 14 – Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Die Landesregierung bringt zum dritten Mal ein bürokratiearmes Artikelgesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenressorts ein. Sie setzt die bewährte Tradition aus den Jahren 2008 und 2009 fort, unerlässliche Regelungen bürokratiearm zu verlängern und obsolet gewordene Vorschriften aufzuheben.

Nordrhein-Westfalen ist das erste Land, das das gesamte Landesrecht in den Jahren 2004 und 2005 durch fünf Befristungsgesetze umfassend bereinigt und den verbliebenen Normenbestand nahezu vollständig befristet hat. Das Landesrecht wurde dazu mit Verfallsklauseln oder Berichtspflichten versehen, soweit es nicht sofort aufgehoben werden konnte. Beschlossen wurde die Befristungsgesetzgebung bereits in der 13. Legislaturperiode von allen seinerzeit im Landtag vertretenen vier Parteien.

Die Befristungsgesetzgebung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verschlankung der Landesgesetzgebung und zur Bürokratiebekämpfung. Sie ist ein unerlässliches Instrument zur Reduzierung der Normenflut, da durch Befristungen die Landesgesetzgebung unter einem ständigen Rechtfertigungszwang steht.

In der Begründung des Ersten Befristungsgesetzes im Jahre 2004 hat die Landesregierung ausgeführt – ich zitiere wörtlich –, dass „grundsätz-

lich von einer Vermutung der besehenden Überregulierung auszugehen“ sei. Dies führt zu einer Beweislastumkehr. Es besteht eine permanente Notwendigkeit zu begründen, dass Normen weiterhin erforderlich sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Verlängerungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Die Vorschriften, die zwingend fortbestehen müssen, werden in einem gebündelten Artikelgesetz sachgerecht verlängert. Im Vorfeld hat dazu eine intensive Prüfung im Rahmen der Evaluierungen stattgefunden, ob Regelungen noch notwendig und aktuell sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Befristungsverpflichtungen bis einschließlich 30. Juni 2011 erfasst. Es werden vier Vorschriften mit Verfallsklauseln verlängert und ein Gesetz aufgehoben. Verlängert werden das Korruptionsbekämpfungsgesetz, das Standardbefreiungsgesetz, das Landeszustellungsgesetz und das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst. Aufgehoben werden kann das Lebenspartnerschaftsausführungsgesetz, da dieses durch das Personenstandsreformgesetz entbehrlich geworden ist.

Im Übrigen verweise ich auf die Einzelbegründungen im Gesetzentwurf zur Notwendigkeit des Fortbestehens der jeweiligen Verlängerungen.

Als Fazit ist festzuhalten, dass sich die Befristungsgesetzgebung sehr bewährt hat. Durch die Einführung der Befristungsgesetzgebung in der vorvergangenen Legislaturperiode wurde zum einen eine umfassende Rechtsbereinigung vorgenommen. Der verbliebene Normenbestand wird zum anderen seitdem regelmäßig und systematisch infolge der Verfallsklauseln und Berichtspflichten überprüft. Das Normendickicht lichtet sich immer mehr.

